

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Maarquellen Bad Bertrich in der Gemarkung Kennfus,
zugunsten des
Kreiswasserwerkes Cochem-Zell, Vor den Birken 6, 56814 Faid

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Gewinnungsanlagen „Maarquellen Bad Bertrich des Kreiswasserwerkes Cochem-Zell wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt:

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt ca. 1 km nordwestlich der Stadt Bad Bertrich. Es wird in der Gemarkung Kennfus durch 3 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 77,47 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (rautiert)
- Zone II = Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert)
- Zone III = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert)

Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Kennfus, Flur 18, Flurstücke 13, 14, 15, 16 (teilweise), 64 und 63/1 (teilweise) und hat eine Größe von 1,186 ha.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkung Kennfus, Fluren 10, 15, 17 und 18 und hat eine Größe von 26,103 ha.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Kennfus, Fluren 10, 14, 15, 16 und 17 und hat eine Größe von ca. 50,178 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 1.000, 1 : 2.000, 1 : 5.000, 1 : 10.000 und 1 : 25.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung)

Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung)

Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung)

§ 3

Verbote und Gebote

Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen für den Betrieb und die Instandhaltung der Wassergewinnung untersagt.

Diese Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen.

Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.01 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.02 Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen
- 2.03 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- 2.04 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.05 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte
- 2.06 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- 2.07 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen
- 2.08 Anwendung und Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.09 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.10 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.11 Tierbesatz, insbesondere Beweidung

2.12 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser

2.13 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone

2.14 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen

Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

3.01 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe

3.02 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke

3.03 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten

3.04 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, die über 1 m in den Untergrund einbinden, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen.

3.05 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen und Notabwurfplätzen

- 3.06 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs
- 3.07 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen
- 3.08 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen /-ständen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen
- 3.09 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen), ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.12 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.14 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden. Die ATV-Blätter in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 3.16 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 3.17 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser

3.18 Verwendung von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen (Näheres regelt die RiStWag.)

3.19 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe

3.20 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind:

1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
2. Heizöl für den Hausgebrauch
3. Dieselkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

In den unter Ziffer 1-3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.

3.21 Unterirdische Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln

3.22 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:

3.22.01 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden

3.22.02 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können

3.22.03 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen

3.23 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:

3.23.01 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen

3.23.02 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen

3.23.03 Abfallumschlaganlagen und –zwischenlager

3.23.04 Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling)

3.24 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt insbesondere für:

3.24.01 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen

3.24.02 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen

3.24.03 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt

3.24.04 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen

3.24.05 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt

3.24.06 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden

3.24.07 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen

3.24.08 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter

3.24.09 Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm

3.24.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum von Mai bis einschließlich Oktober. Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig

geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.

- 3.24.11 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache, Erstaufforstung und Kahlschlag
- 3.24.12 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 3.24.13 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 3.25 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 3.26 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.27 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände
- 3.28 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch welche die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.29 Gewinnung von Erdwärme mittels Bohrungen
- 3.30 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen
- 3.31 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.32 Bohrungen
- 3.33 Sprengungen
- 3.34 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen

- 3.35 Motorsportveranstaltungen und -anlagen
- 3.36 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenbetrieb, Zeltlager, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen
- 3.37 Errichtung, Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen
- 3.38 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen.
- 3.39 Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung)

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind, nach vorheriger Ankündigung,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord soll im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigter der Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist das Kreiswasserwerk Cochem-Zell, Vor den Birken 6, 56814 Faid.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Duldungs- oder Handlungspflicht nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

Soweit mehrere Begünstigte vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

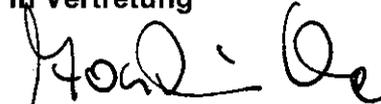
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, den 07. Juli 2009

Az.:312-61-135-01/2005

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

In Vertretung



Joachim Gerke

